

Info 9, 01. Mai 2020: FAQ Wiederaufnahme Präsenzunterricht



An Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulbehörden

FAQ zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes am 11. Mai 2020

Die nachfolgenden Antworten auf häufig gestellte Fragen wurden von der Kantonsärztin bestätigt. Weitere Antworten finden sich hier:

[FAQ Bundesamt für Gesundheit](#)



[Info CORONAVIRUS \(Graubünden\)](#)



a. Schulbetriebliche Fragen

Müssen Eltern ihr Kind zur Schule schicken?

Ja, die Schulpflicht war nie und ist weiterhin nicht aufgehoben. Ist der Präsenzunterricht wieder erlaubt, dann müssen die Eltern ihren Kindern den Schulbesuch ermöglichen.

Bei Kindern gibt es gemäss aktuellem Wissen keinen Gesundheitszustand, mit dem sie bei einer Corona Virus Infektion für einen schweren Krankheitsverlauf gefährdet wären. Leidet ein Kind an einer aktuellen Krebserkrankung oder einem schweren, angeborenen Immundefekt, dann sollen die Eltern dies mit der Kinderärztin oder dem Kinderarzt besprechen. Es hat sich herausgestellt, dass Krankheiten, welche für erwachsene Personen risikoreich sind, bei Kindern nicht zu einem erhöhten Komplikationsrisiko führen.

Gesunde Kinder von Eltern, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, werden aus medizinischer Sicht nicht anders behandelt als Kinder von Eltern, die nicht zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Gibt es Distanzvorgaben für die Schülerinnen und Schüler im Unterricht?

Auf Distanzvorschriften zwischen Schülerinnen und Schülern wird verzichtet. Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern sowie Erwachsenen untereinander gilt, wenn immer möglich, weiterhin der Mindestabstand von zwei Metern.

Für welche Bereiche gilt das nationale Schutzkonzept des BAG?

Dieses gibt den Rahmen vor und gilt für alle Fächer, alle Bereiche der Schule (Unterricht, Pausen, Schultransport) und alle Lokalitäten.

Muss die Tagesstrukturverordnung ab dem 11. Mai 2020 wieder umgesetzt werden?

Damit auch das sonstige berufliche Leben wiederbeginnen kann, ist es elementar, dass auch die schulergänzenden Betreuungsangebote der Schulträgerschaften für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule wieder starten. Dabei gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb.

Das Fach "Bewegung und Sport" soll unter Beachtung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen analog zu allen anderen Fächern des Lehrplans unterrichtet werden. Was heisst das genau?

Bewegung und Sport kann mit der ganzen Klasse/Abteilung unterrichtet werden. Folgendes ist zu beachten: Körperkontakte auf das Minimum reduzieren, Bewegung und Sport bevorzugt im Freien durchführen, abteilungsübergreifende Schulsportveranstaltungen unterlassen. Ergänzende Hinweise sind hier zu finden:



Was gilt für den freiwilligen Schulsport?

Der freiwillige Schulsport kann unter den gleichen Rahmenbedingungen wie das Fach Bewegung und Sport stattfinden.

Sonderschulen

Welche spezifischen Schutzmassnahmen gelten für die Betriebsaufnahme in den Sonderschulinstitutionen?

Für den Unterricht sowie die Betreuung gelten dieselben Schutzmassnahmen wie für die Regelschule. Im Bereich Wohnen orientieren sich die Institutionen an den Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit. Die im Merkblatt des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements festgehaltenen Massnahmen zur Sicherstellung der Betreuung im Zusammenhang mit COVID-19 sind ab dem 11. Mai 2020 hinfällig.

b. Gesundheitsbezogene Fragen

Wie werden Kinder, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt wohnen, unterrichtet?

Grundsätzlich sollen diese Kinder zur Schule gehen können. Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting. In besonderen Situationen sollte die Einschätzung eines behandelnden Arztes berücksichtigt werden, um eine individuelle Lösung zu finden.

Eine Lehrperson / ein Schüler / eine Schülerin einer Klasse erkrankt an COVID-19. Was sind die konkreten Konsequenzen für die Lehrperson / Klasse?

Kinder mit Atemweginfekten sollen nicht zur Schule kommen und zu Hause bleiben. Entwickelt ein Kind in der Schule Symptome eines Atemweginfektes, sollte das Kind nach Hause geschickt werden (hierzu ist eine Maske aus dem Notvorrat der Schule anzuziehen). Für die Klasse geht der Unterricht weiter, weil das Miteinander der Kinder im schulischen Setting nicht als enger Kontakt definiert wird. Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, soll mit dem Schularzt Kontakt aufgenommen werden. Eine Meldepflicht der Schule an das Gesundheitsamt oder die Kantonsärztin besteht nicht. Es ist Sache der Eltern, darüber zu entscheiden, ob für ihr krankes Kind eine Arztkonsultation nötig ist oder nicht.

Sowohl für erwachsenes Schulpersonal wie auch Schulkinder sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne bindend. Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen, sollen sich in Isolation begeben. Personen, welche im Rahmen des familiären Zusammenlebens einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Quarantäne begeben. Siehe Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit sowie Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Gibt es eine Maskentragepflicht oder Empfehlung für Lehrpersonen und/oder für Schülerinnen und Schüler?

Das präventive Tragen von Masken ist in diesem Setting keine sinnvolle Massnahme. Allerdings sollen Masken im Schulhaus für gewisse Situationen zur Verfügung stehen (z.B. wenn jemand im Schulhaus Symptome zeigt). Als Notvorrat werden 2 Schachteln à je 50 Stück empfohlen. Der Notvorrat an Masken wird den Schulen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61029.pdf>

Welche Hygienemassnahmen müssen die Gemeinden im Schulhaus anordnen?

Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, gereinigt werden. Weitere Hinweise finden sich im [Bulletin Nr. 8](#) des kantonalen Führungstabs.

c. Rechtliche Fragen

Wie lange muss eine Lehrperson ihren Unterricht im Falle einer Erkrankung an COVID-19 aussetzen?

Die Dauer der Abwesenheit wird durch eine Ärztin oder einen Arzt bestimmt.

Wie lange muss eine Lehrperson ihren Unterricht bei einem Corona-Fall in ihrer Familie (im gleichen Haushalt) aussetzen?

Die Lehrperson bleibt mit der ganzen Familie während 10 Tagen in Quarantäne. Entwickelt sie in dieser Zeit keine Symptome, darf sie nach 10 Tagen wieder zur Arbeit in die Schule gehen.

Welche Verpflichtungen bestehen für eine Lehrperson, die mit gefährdeten Personen im gleichen Haushalt lebt?

Für den Präsenzunterricht ist Anwesenheit der gesunden Lehrperson vor Ort zwingend.

Es sind jedoch für diese Situationen individuelle Lösungen gemäss Personalrecht zu finden. Ebenfalls sollte die Einschätzung des behandelnden Arztes berücksichtigt werden.

Kann eine Lehrperson, die nicht zur Risikogruppe gehört, aber dennoch gesundheitliche Bedenken hat, von der Unterrichtstätigkeit entbunden werden?

Sie ist bei einer Tätigkeit im Präsenzunterricht keinen besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt, wenn die Hygienevorschriften konsequent eingehalten werden. Die Arbeitsleistung ist deshalb zu erbringen und ein Fernbleiben aus Angst ist nicht zulässig.

Was hat bei einer Lehrperson Vorrang, deren Angehörige im gleichen Haushalt zur Risikogruppe gehören: die Arbeitspflicht gegenüber dem Arbeitgeber oder die Sorgepflicht gegenüber ihrem Partner und ihren Kindern?

Für den Präsenzunterricht ist Anwesenheit der Lehrperson vor Ort zwingend. Deshalb kann der Lehrperson in diesem Fall kein Homeoffice gewährt werden. Sie muss für ihre Kinder eine andere Betreuungsmöglichkeit suchen. Auf Antrag der Lehrperson kann die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs oder die vorübergehende Reduktion des Beschäftigungsgrads geprüft werden.

Weitere Fragen sind an die zentrale kantonale Auskunftsstelle "Info CORONAVIRUS" zu richten.

